Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/6445

3.12.2025

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 4. November 2025

zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen

(ESRB/2025/10)

(C/2025/6445)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ([1]), insbesondere auf Anhang IX,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ([2]), insbesondere auf die Artikel 3 und 16 bis 18,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ([3]), insbesondere auf Titel VII Kapitel 4 Abschnitt I,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ([4]), insbesondere auf die Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Kohärenz nationaler makroprudenzieller Maßnahmen ist es wichtig, die Anerkennung gemäß Unionsrecht durch eine gegenseitige Anerkennung auf freiwilliger Basis zu ergänzen

(2) Durch den in der Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ([5]) festgelegten Rahmen für die gegenseitige Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen auf freiwilliger Basis soll sichergestellt werden, dass alle in einem Mitgliedstaat aktivierten risikopositionsbezogenen makroprudenziellen Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden

(3) Am 20. Mai 2025 zeigte die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) in ihrer Eigenschaft als benannte Behörde im Sinne des Artikels 133 Absatz 9 der Richtlinie 2013/36/EU dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) ihre Absicht an ([6]), ab dem 1. Juli 2025 einen sektoralen Systemrisikopuffer in Höhe von 1 % für alle entsprechenden Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften – mit Ausnahme von gemeinnützigen Bauvereinigungen – im Bau- und Immobiliensektor in Österreich zu aktivieren, die nach Maßgabe der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ([7]) ermittelt wurden

(4) Darüber hinaus wurde der ESRB in der Anzeige von der FMA ersucht, die gegenseitige Anerkennung der Systemrisikopufferquote auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU zu empfehlen

([1]) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj.
([2]) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1092/oj.
([3]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj.
([4]) ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.
([5]) Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 15. Dezember 2015 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 97 vom 12.3.2016, S. 9).
([6]) Eine aktualisierte Fassung dieser Anzeige wurde dem ESRB am 13. Juni 2025 übermittelt.
([7]) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj).

(5) In der durch die Empfehlung ESRB/2017/4 ([8]) geänderten Fassung der Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken wird empfohlen, dass die jeweilige eine makroprudenzielle Maßnahme aktivierende Behörde – wenn sie beim ESRB um gegenseitige Anerkennung ersucht –, eine Wesentlichkeitsschwelle vorschlägt, unterhalb derer die benannten makroprudenziellen Risikopositionen eines einzelnen Finanzdienstleisters in dem Land, in dem die aktivierende Behörde die makroprudenzielle Maßnahme anwendet, als unwesentlich angesehen werden. Der ESRB kann einen anderen Schwellenwert empfehlen, falls dies erforderlich erscheint. Die Wesentlichkeitsschwelle für die gegenseitige Anerkennung des sektoralen Systemrisikopuffers wird auf 100 Mio. EUR je Institut festgelegt und sollte auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis gelten

(6) Die gegenseitige Anerkennung der von den Behörden anderer Mitgliedstaaten aktivierten makroprudenziellen Eigenkapitalanforderungen auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis, unabhängig davon, ob die betreffenden Risikopositionen über Tochterunternehmen oder Zweigstellen gehalten werden oder aus der direkten grenzüberschreitenden Kreditvergabe resultieren, begrenzt Sickerverluste und Aufsichtsarbitrage, dämmt Systemrisiken ein und fördert somit die Wirksamkeit makroprudenzieller Maßnahmen insgesamt. Erzielt wird dies, indem sichergestellt wird, dass erhöhte Risiken nicht nur in dem Mitgliedstaat, der den sektoralen Systemrisikopuffer eingeführt hat, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen Bankengruppen diesen erhöhten Risiken ausgesetzt sind, berücksichtigt werden. Die Anerkennung sollte daher auch darauf abzielen, sicherzustellen, dass Bankengruppen, die diesen Systemrisiken ausgesetzt sind, ausreichend widerstandsfähig sind. Daher sollten makroprudenzielle Eigenkapitalanforderungen, die sich aus einem Beschluss zur Anerkennung makroprudenzieller Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten ergeben, im Allgemeinen auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis angewendet werden

(7) Zur von der FMA beantragten Anerkennung der österreichischen sektoralen Systemrisikopufferquote können die jeweiligen zuständigen und/oder benannten Behörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß Artikel 133 Absatz 4 und Artikel 134 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU eine sektorale Systemrisikopufferquote festlegen

(8) Die Empfehlung ESRB/2015/2 sollte daher entsprechend geändert werden.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

ÄNDERUNGEN

Die Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 Empfehlung C Absatz 1 werden die folgende Maßnahme und die zugehörige Überschrift „Österreich“ vor der belgischen Maßnahme und der zugehörigen Überschrift „Belgien“ eingefügt:

 „Österreich:

 — Ein sektoraler Systemrisikopuffer von 1 % für alle entsprechenden Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften – mit Ausnahme von gemeinnützigen Bauvereinigungen – im Bau- und Immobiliensektor in Österreich, die nach Maßgabe der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (NACE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ermittelt wurden.“

2. Der Anhang wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Empfehlung geändert.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. November 2025.

Der Leiter des ESRB-Sekretariats,
im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB,
Francesco MAZZAFERRO

([8]) Empfehlung ESRB/2017/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Oktober 2017 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 431 vom 15.12.2017, S. 1).

ANHANG

Der Anhang der Empfehlung ESRB/2015/2 wird durch Hinzufügung folgender Maßnahme geändert:

„**Österreich**

Ein sektoraler Systemrisikopuffer von 1 % für alle entsprechenden Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften – mit Ausnahme von gemeinnützigen Bauvereinigungen – im Bau- und Immobiliensektor in Österreich, die nach Maßgabe der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (NACE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 [1] **ermittelt wurden.**

I. Beschreibung der Maßnahme

1. Die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewandte österreichische Maßnahme schreibt für alle entsprechenden Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften – mit Ausnahme von gemeinnützigen Bauvereinigungen – im Bau- und Immobiliensektor in Österreich, die nach Maßgabe der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (NACE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ermittelt wurden, eine sektorale Systemrisikopufferquote von 1 % vor.

II. Gegenseitige Anerkennung

2. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die österreichische Maßnahme für alle entsprechenden Risikopositionen in Österreich nach Maßgabe von Artikel 134 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis ihrerseits anzuerkennen. Sie sollten die Maßnahme auf alle entsprechenden Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften – mit Ausnahme von gemeinnützigen Bauvereinigungen – anwenden, die in den folgenden spezifischen Wirtschaftszweigen tätig sind: ‚Hochbau', wie unter NACE-Kode F 41 klassifiziert, ‚Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe', wie unter NACE-Kode F 43 klassifiziert und ‚Grundstücks- und Wohnungswesen', wie unter NACE-Kode M 68 klassifiziert.

3. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, gemäß Empfehlung C Absatz 2 die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der oben genannten Maßnahme, deren gegenseitige Anerkennung empfohlen wird, am nächsten kommt, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind. Für die Umsetzung der Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung gilt der übliche Übergangszeitraum von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2025/10 im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

III. Wesentlichkeitsschwelle

4. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine Wesentlichkeitsschwelle zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Diese Wesentlichkeitsschwelle wird auf 100 Mio. EUR je Institut festgelegt. Ist diese Wesentlichkeitsschwelle erreicht, sollte der sektorale Systemrisikopuffer gegenseitig anerkannt werden und auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis gelten. Bei der Beurteilung auf teilkonsolidierter und konsolidierter Basis sollten die über Zweigstellen, direkte grenzüberschreitende Kreditvergaben und Tochterunternehmen gehaltenen Gesamtrisikopositionen anhand der Wesentlichkeitsschwelle bewertet werden.

5. Die jeweiligen Behörden sollten die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die in Absatz 4 genannte Wesentlichkeitsschwelle eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen."

[1] Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj).